

## INHALT

### **Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs**

Art. 68.	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 8. Dezember 2022	170
Art. 69.	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 12. Januar 2023 – Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2	179
Art. 70.	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 12. Januar 2023 – Inflationsprämie	179
Art. 71.	Aufhebung der „Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“	180
Art. 72.	Mitteilung zu den Schwestern von Gottes Ebenbild aus Nigeria	180
Art. 73.	Ordnung zum Machtmissbrauch im Umfeld geistlich-seelsorglicher Begleitung im Bistum Münster	181
Art. 74.	Statut des Beraterstabes im Bistum Münster	182
Art. 75.	Ordnung des Bistums Münster über die Führungsaufsicht für Kleriker, denen die Ausübung der mit der Weihe verbundenen Befugnisse untersagt ist oder unter Auflagen ihre priesterlichen Dienste verrichten	184

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Art. 76.	Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu Energieberatungsverträgen für pastoral genutzte Immobilien (ohne Kirchen/Kapellen) im Eigentum der Kirchengemeinden im nrw.-Teil des Bistums Münster	188
Art. 77.	Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum	189
Art. 78.	Aufnahme in das Borromaeum Sprachenjahr	189
Art. 79.	Aufnahme in das Orientierungsjahr	190
Art. 80.	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten	190
Art. 81.	Personalveränderungen	191
Art. 82.	Unsere Toten	192

- (3) Die Mitglieder des Beraterstabes unterliegen der Schweigepflicht hinsichtlich sämtlicher Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, sowie hinsichtlich der geäußerten Meinungen einzelner Mitglieder. Das gilt nicht, wenn der Beraterstab eine Entbindung von der Schweigepflicht ausspricht und dies in der erforderlichen Bestimmtheit im Protokoll festgehalten ist.

Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beraterstab sowie nach Auflösung des Beraterstabes fort.

Die Verletzung der Schweigepflicht kann ein schwerwiegender Grund gemäß § 3 Abs. 3 dieses Statuts sein.

## § 6 Arbeitsweise

- (1) Der Beraterstab wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, die die Sitzungen des Gremiums leitet und bei Bedarf auch für das Gremium sprechen kann.
- (2) Die Sitzungen des Beraterstabes sind nicht öffentlich. Der Beraterstab ist berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen beratend hinzuzuziehen.
- (3) Der Beraterstab entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über jede Sitzung des Beraterstabes ist ein Protokoll anzufertigen, das im Archiv des Bistums Münster aufzubewahren ist.
- (5) Die Geschäftsführung für den Beraterstab wird vom Bistum Münster sichergestellt

## § 7 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder im Beraterstab erhalten Auslagenersatz und können auf Wunsch auch eine Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a) Einkommensteuergesetz erhalten.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.

Münster, 30.03.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 009

## Art. 75 **Ordnung des Bistums Münster über die Führungsaufsicht für Kleriker, denen die Ausübung der mit der Weihe verbundenen Befugnisse untersagt ist oder unter Auflagen ihre priesterlichen Dienste verrichten**

### Präambel

Es ist Teil der ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren Vollmacht des Diözesanbischofs, die kirchliche Ordnung aufrechtzuerhalten (c. 392 § 2 CIC/1983). Insbesondere besteht eine schwerwiegende Verpflichtung im Hinblick auf die Strafdisziplin (c. 1311 § 2 CIC/1983).

Die nachfolgende Ordnung ist die Wahrnehmung dieser schwerwiegenden Verpflichtung im Hin-

blick auf die Einhaltung von rechtmäßig verhängten Strafen und Disziplinarmaßnahmen.

## Art. 1 Subjektbezogener Anwendungsbereich

Folgende Personen fallen unter diese Ordnung:

### 1) Durch Dekret oder Urteil verurteilte Straftäte

Gemäß c. 1339 § 5 CIC/1983 ist es die Aufgabe des Diözesanbischofs, in schweren Fällen den durch Urteil oder Dekret verurteilten Täter darüber hinaus auf eine bestimmte Weise unter Aufsicht zu stellen. Im Bereich der Delicta Graviora, insbesondere der Sexualdelikte (cc. 1395, 1398 CIC/1983), wird die Schwere des Falls präsumiert.

### 2) Beschuldigte, die mangels hinreichender Beweise freigesprochen wurden

- a) Gemäß c. 1348 CIC/1983 kann es unter Berücksichtigung der Umstände der Sachlage bei einem Freispruch, etwa wegen Mangel an Beweisen, angezeigt sein, dass der Diözesanbischof zum Nutzen des Beschuldigten und für das öffentliche Wohl gemäß c. 1339 § 2 CIC/1983 eine Verwarnung oder einen Verweis per Dekret erlässt. Das Dekret ist im Geheimarchiv und der Personalakte aufzubewahren.

Es handelt sich bei der Verwarnung und dem Verweis um nicht-strafrechtliche Disziplinarmaßnahmen.

- b) Sind Mahnung und Verweis gegen eine Person vergeblich erfolgt, oder es ist keine Wirkung zu erwarten, hat der Diözesanbischof gemäß c. 1339 § 4 CIC/1983 ein Strafgebot gemäß c. 1319 CIC/1983 zu erlassen, in dem genau vorgeschrieben wird, was zu tun und was zu unterlassen ist.

### 3) Beschuldigte, die nach Abschluss der Voruntersuchung (c. 1717 CIC/1983) keine Straftat begangen haben, aber ein Fehlverhalten in Bezug auf cc. 277, 285 CIC/1983 zeigen.

- a) Gemäß c. 1339 § 2 CIC/1983 kann der Diözesanbischof eine Verwarnung oder einen Verweis als nicht-strafrechtliche disziplinarische Maßnahme gegenüber Personen aussprechen, durch deren Lebenswandel ein Ärgernis oder eine schwerwiegende Verwirrung der Ordnung entstehen könnte. Dabei hat der Diözesanbischof die besonderen Verhältnisse der Person und der Tatsache zu berücksichtigen.

Diese Möglichkeit steht dem Diözesanbischof u. a. offen, wenn sich der *fumus delicti* durch die Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC/1983 nicht bestätigt hat, aber ein dem Klerikerstand nicht geziemendes Verhalten offenkundig ist

- b) Bei vergeblicher Verwarnung oder Verweis ist gemäß Nr. 2 b) vorzugehen.

### 4) Personen, gegen die eine Voruntersuchung läuft, oder die in einem offenen Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren sind.

## Art. 2 Zielsetzung

Die mit der in c. 392 § 2 CIC/1983 oben genannten Pflicht des Diözesanbischofs verbundene Führungsaufsicht wird nachfolgend geregelt und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- den möglichst nachhaltigen Schutz von Betroffenen
- die regelmäßige Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen zur Vermeidung von weiteren Straftaten, Übergriffen und Grenzverletzungen
- die Fürsorge für diese Kleriker, um der Gefahr der sozialen Isolation entgegenzusteuern und

ihnen zu helfen im Hinblick auf den Umgang mit ihrer Schuld sowie mit persönlichen Gefährdungen.

### Art. 3 Führungsinstrumente

Der Bischof bestellt mindestens eine Aufsichtsperson, die unter der Leitung des Personalverantwortlichen für Kleriker im Bistum Münster und der Mitwirkung der Interventionsstelle die im Einzelfall verfügbaren Maßnahmen hinsichtlich der Lebensführung überwacht. Die Personen bedürfen einer der Aufgabe angemessenen fachlichen Qualifikation.

Die Kleriker werden über die für sie festgelegten Intervalle der Besuche sowie deren Zuordnung zum forum externum (z.B. ggü. Bischof, Beraterstab) informiert.

Die Besuche sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.

Weitere Führungsinstrumente können einzelfallbezogen entwickelt und je nach Situation mit dem Kleriker abgestimmt werden. Dabei ist der Beraterstab des Bischofs (Ziffer 7 der o. g. Interventionsordnung) zu beteiligen.

### Art. 4 Kontrollmaßnahmen – Aufgaben der Aufsichtsperson

Die jeweils für einen Kleriker zuständige Aufsichtsperson überzeugt sich insbesondere durch regelmäßige, in festen Intervallen stattfindende Besuche des Klerikers in seiner Privatwohnung von der Einhaltung der Strafen gemäß c. 1336 CIC/1983 sowie ggf. der nicht strafrechtlichen Disziplinarmaßnahmen.

Die Aufsichtsperson nimmt bei ihren Besuchen insbesondere folgende Punkte in den Blick:

- Aktuelle dienstliche und private Situation
- Gesprächs- und Kommunikationsverhalten
- Kenntnis und Umsetzung der erteilten Strafen und/oder Disziplinarmaßnahmen
- Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Strafen und/oder Disziplinarmaßnahmen
- Ärztliche und therapeutische Situation
- Soziale Situation/kirchliche Einbindung
- Frustrationsfähigkeit und Konfliktlösungsstrategien
- Wohnsituation und Tagesablauf
- Unterstützungsmaßnahmen
- Glaubenssituation, Geistliche Begleitung

### Art. 5 Berichtspflicht

Die Aufsichtsperson erstellt schriftliche Berichte (Dokumentation anhand einer Checkliste) von den Besuchen und Gesprächen, die in der Personalakte aufzubewahren sind. Diesen Bericht erhält auch die jeweils betroffene Person, die dazu aus ihrer Sicht schriftliche Anmerkungen machen kann, die ebenfalls zur Personalakte zu nehmen sind.

Die Aufsichtsperson berichtet regelmäßig der/dem Personalverantwortlichen, der/dem Interventionsbeauftragten und teilt ihnen ihre Einschätzung der Situation mit.

Über die Gesamtentwicklung berichtet die Aufsichtsperson dem nach der Interventionsordnung eingerichteten Beraterstab einmal im Jahr.

In Einzelfällen kann der Beraterstab auch um seine Einschätzung angefragt werden.

Mindestens einmal jährlich erhält der Bischof einen Bericht zu den jeweiligen Klerikern.

#### Art. 6 Verweigerung der Kontaktaufnahme durch Kleriker

Verweigert ein Kleriker die Begleitung oder ist dafür nicht ansprechbar, so wird ein entsprechender Bericht erstellt, der dem Bischof nach Beratung durch den Beraterstab mit einem Votum für ein weiteres Vorgehen vorgelegt wird. Der Bischof trifft dann eine entsprechende Entscheidung in der Angelegenheit.

Verweigert ein Kleriker die Begleitung, sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Bei wiederholter vergeblicher Verwarnung oder Verweis ist ein Strafgebot gemäß c. 1319 CIC/1983 durch den Diözesanbischof zu erlassen.
- Wird gegen das Strafgebot verstoßen, ist die angedrohte Strafe zu verhängen.
- Wird gegen die durch Urteil oder Dekret verhängten Verpflichtungen verstoßen, liegt eine Straftat gemäß c. 1371 § 2 CIC/1983 vor. Der Diözesanbischof hat ein Strafverfahren einzuleiten. Der Beschuldigte ist mit Strafen gemäß c. 1336 §§ 2-4 CIC/1983 (siehe Anhang) zu belegen.

#### Art. 7 Kleriker anderer Bistümer

Die Aufsichtsperson im Bistum Münster sind nicht zuständig für Kleriker aus anderen (Erz-) Bistümern, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Bistums Münster haben.

Sofern dem Bischof/dem Bistum Münster ein solcher Fall bekannt wird, wird mit dem jeweiligen Bistum, aus dem der Kleriker kommt, im Einzelfall eine Regelung getroffen. Dabei sind der Bereich der Intervention, der Personalverantwortliche für Kleriker im Bistum Münster und die Aufsichtsperson zu beteiligen.

Münster, 30.03.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 009